

## **Ergänzende Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**

Zwischen der

Staatlichen Akademie der Bildenden Künste

und dem

Personalrat bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

wird gemäß Nr. 3 Abs. 2 S. 1 und Nr. 4 Abs. 2 S. 5 der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart folgende **ergänzende Dienstvereinbarung** geschlossen:

### **1. Grundlage**

Diese ergänzende Dienstvereinbarung wird auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in der zuletzt gültigen Fassung geschlossen.

### **2. Gegenstand**

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind das Arbeitszeitmodell der Mitarbeitenden an der Pforte und die Arbeitszeiten des Hausdienstes. Der Hausdienst umfasst die Leitung des Hausdienstes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pforte sowie die Hausmeisterinnen und Hausmeister.

### **3. Arbeitszeitmodell der Mitarbeitenden an der Pforte**

Die Mitarbeitenden an der Pforte haben festgelegte Arbeitszeiten nach Nr. 4 Abs. 2 S. 1-4 der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Folglich haben sie nicht die Möglichkeit, in die flexible Arbeitszeit zu wechseln.

### **4. Arbeitszeiten des Hausdienstes**

- (1) Die Mitarbeitenden des Hausdienstes, außer der Pforte, müssen um 7:15 Uhr anwesend sein und für das Ende des Arbeitstages ist frei wählbar.

- (2) Der Hausdienst stellt eine Besetzung montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.15 bis 13 Uhr sicher (Funktionszeitraum).

## **5. Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die ergänzende Dienstvereinbarung tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten alle seitherigen Regelungen außer Kraft.
- (2) Die ergänzende Dienstvereinbarung gilt für die Dauer von ihrem Inkrafttreten bis zum Ablauf der Gültigkeit der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitreglung und die Arbeitszeiterfassung bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Sie kann während dieser Laufzeit von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Inkrafttreten einer neuen ergänzenden Dienstvereinbarung gelten die beamten- und tarifrechtlichen Regelungen.

Stuttgart, den 3. Dezember 2021

Stuttgart, den 3. Dezember 2021

gez.

gez.

Dr. Gaby Herrmann  
Kanzlerin

Solveig Fröhling  
Personalratsvorsitzende